

**PRÜFUNGSREGELUNG**

**Ab SEPTEMBER 2001**

**NOVELLIERUNG**

**Ab SEPTEMBER 2010**

**ORIGINAL**

Novellierung der

Regelung

über die Feststellung der Kenntnisse gem §§ 8 Abs 1 und 12 Abs 2 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr 1994 sowie über die Ausstellung eines Zeugnisses über die Feststellung der Kenntnisse gem §§ 6 Abs 1 Z 5, 8 Abs 2 und 12 Abs 2 letzter Satz der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr 1994 ( BGBl Nr. 951/1993 zuletzt geändert BGBl. II 337/2003) (Bundesbetriebsordnung- BO)

Die Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW in **der Sparte Transport und Verkehr** der Wirtschaftskammer Wien und die Kommission bei der Fachgruppe legen für die Feststellung der Kenntnisse gem §§ 8 Abs 1 und 12 Abs 2 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr 1994 (BO 1994) folgendes fest:

**§ 1 Abs 3 erhält folgende Fassung:**

Der schriftliche Teil der Feststellung der Kenntnisse besteht aus **2** Blöcken:

- 1. Block 1: Fachgegenstände Ortskunde- Ortskunde I und II sowie Blindplan für Wien**
- 2. Block 2: Fachgegenstände rechtliche Grundlagen: BO 1994, Tarif, Funk, Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrgesetz, Arbeitsrecht**

**§ 1 Abs 4 erhält folgende Fassung:**

Der mündliche Teil der Feststellung der Kenntnisse besteht aus **2** Blöcken:

- 1. Block 1: Fachgegenstand Ortskunde**
- 2. Block 2: Fachgegenstände rechtliche Grundlagen: BO 1994, Tarif, Funk, Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrgesetz, Arbeitsrecht**

Nach § 1 Abs 5 wird folgender Abs 6 eingefügt:

- a.) Werber der Feststellung der Kenntnisse, welche erstmalig ab 1.9.2010 antreten, haben binnen 12 Monaten ab erstmaligem Antritt zur Feststellung der Kenntnisse gemäß Abs 3 und 4 dieser Regelung alle Blöcke als „bestanden“ nachzuweisen, widrigenfalls verfallen die bereits bestandenen Blöcke gem Abs 3 und 4 dieser Regelung.**

b.) Werber der Feststellung der Kenntnisse, welche vor dem 1.9.2010 bereits erstmalig angetreten sind, haben die Kenntnisse gem Abs 3 und 4 dieser Regelung bis 31.8.2011 alle Blöcke als „bestanden“ nachzuweisen, widrigenfalls verfallen die bereits bestandenen Blöcke gemäß Abs 3 und 4 dieser Regelung.

§ 8 Abs 7 entfällt

Wien, am 1.9.2010

f.d

Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW

Obmann:



Christian Gerzabek

Geschäftsführer:



Dr. Andreas Curda



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien



Mag Maria Kubitschek



Mag Sylvia Leodolter

Novellierung der

Regelung

über die Feststellung der Kenntnisse gem §§ 8 Abs 1 und 12 Abs 2 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr 1994 sowie über die Ausstellung eines Zeugnisses über die Feststellung der Kenntnisse gem §§ 6 Abs 1 Z 5, 8 Abs 2 und 12 Abs 2 letzter Satz der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr 1994 ( BGBl Nr. 951/1993 zuletzt geändert BGBl. II 337/2003) (Bundesbetriebsordnung- BO)

Die Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW in **der Sparte Transport und Verkehr** der Wirtschaftskammer Wien und die Kommission bei der Fachgruppe legen für die Feststellung der Kenntnisse gem §§ 8 Abs 1 und 12 Abs 2 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr 1994 (BO 1994) folgendes fest:

**§ 1 Abs 3 erhält folgende Fassung:**

Der schriftliche Teil der Feststellung der Kenntnisse besteht aus **2** Blöcken:

- 1. Block 1: Fachgegenstände Ortskunde- Ortskunde I und II sowie Blindplan für Wien**
- 2. Block 2: Fachgegenstände rechtliche Grundlagen: BO 1994, Tarif, Funk, Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrzeuggesetz, Arbeitsrecht**

**§ 1 Abs 4 erhält folgende Fassung:**

Der mündliche Teil der Feststellung der Kenntnisse besteht aus **2** Blöcken:

- 1. Block 1: Fachgegenstand Ortskunde**
- 2. Block 2: Fachgegenstände rechtliche Grundlagen: BO 1994, Tarif, Funk, Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrzeuggesetz, Arbeitsrecht**

Nach § 1 Abs 5 wird folgender Abs 6 eingefügt:

- a.) **Werber der Feststellung der Kenntnisse, welche erstmalig ab 1.9.2010 antreten, haben binnen 12 Monaten ab erstmaligem Antritt zur Feststellung der Kenntnisse gemäß Abs 3 und 4 dieser Regelung alle Blöcke als „bestanden“ nachzuweisen, widrigenfalls verfallen die bereits bestandenen Blöcke gem Abs 3 und 4 dieser Regelung.**



b.) Werber der Feststellung der Kenntnisse, welche vor dem 1.9.2010 bereits erstmalig angetreten sind, haben die Kenntnisse gem Abs 3 und 4 dieser Regelung bis 31.8.2011 alle Blöcke als „bestanden“ nachzuweisen, widrigenfalls verfallen die bereits bestandenen Blöcke gemäß Abs 3 und 4 dieser Regelung.

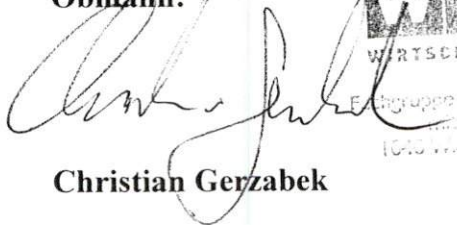
§ 8 Abs 7 entfällt

Wien, am 1.9.2010

f.d

Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW

Obmann:



Christian Gerzabek

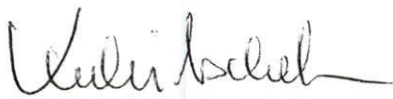
Geschäftsführer:



Dr. Andreas Curda



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien



Mag. Maria Kubitschek



Mag. Sylvia Leodolter



## PRÜFUNGSREFORM 1.9.2010

Regelung über die Feststellung der Kenntnisse gem. §§ 8 Abs. 1 und 12 Abs. 2  
Bundesbetriebsordnung

Novellierung

§1 Abs. 6

- a) Werber der Feststellung der Kenntnisse, welche erstmalig ab 1.9.2010 antreten, haben binnen 12 Monaten ab erstmaligem Antritt zur Feststellung der Kenntnisse gemäß Abs. 3 und 4 dieser Regelung alle Blöcke als „bestanden“ nachzuweisen, widrigenfalls verfallen die bereits bestandenen Blöcke gem. Abs. 3 und 4 dieser Regelung.
- b) Werber der Feststellung der Kenntnisse, welche vor dem 1.9.2010 bereits erstmalig angetreten sind, haben die Kenntnisse gemäß Abs. 3 und 4 dieser Regelung bis 31.8.2011 alle Blöcke als „bestanden“ nachzuweisen, widrigenfalls verfallen die bereits bestandenen Blöcke gem. Abs. 3 und 4 dieser Regelung.